



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Paul Knoblach, Mia Goller BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 25.07.2024

Wie setzt Bayern das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz um?

Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ist am 24. August 2023 in Kraft getreten. Die Haltungskennzeichnung umfasst fünf Haltungsformen: „Stall“, „Stall+Platz“, „Frischlufstall“, „Auslauf/Weide“ und „Bio“. In einem ersten Schritt wird Fleisch von Schweinen gekennzeichnet, das Gesetz regelt damit zunächst die Mast bei Schweinen.

Die Fragen erfolgen mit Blick auf die Zuständigkeit der Länder, das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz umzusetzen und die Meldemöglichkeiten für die tierhaltenden Betriebe in Bayern zu organisieren.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Welches Staatsministerium, welche Abteilung, welches Landesamt oder welches Kontrollteam ist für die Entgegennahme der Mitteilung der Haltungseinrichtungen und die Erteilung der Kennnummer zuständig? 3
- 1.b) Falls die Federführung beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz liegt, aus welchen Gründen ist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hier federführend? 3
- 1.c) Wann wurde mit der Entwicklung und dem Aufbau des Meldeportals begonnen? 3
- 2.a) Welche Gründe verzögern den Aufbau des Meldeportals und führen dazu, dass die Meldefrist zum 1. August 2024 für die schweinehaltenden Betriebe nicht eingehalten werden kann? 3
- 2.b) Welche Gründe erlauben den zuständigen Verantwortlichen die Aussage, dass die nicht einzuhaltene Meldefrist aufgrund des noch nicht zur Verfügung stehenden Meldeportals keine Konsequenzen haben werde für die Tierhalterinnen und Tierhalter? 3
- 3.a) In welcher Form und in welchem Umfang ist das IT-Dienstleistungszentrum des Freistaates Bayern (IT.DLZ) im Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung für die Entwicklung des Meldeportals verantwortlich? 3
- 3.b) In welchem Umfang wurden externe Dienstleister zur Entwicklung des Meldeportals beauftragt? 4

3.c)	Sind nachgelagerte Behörden des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus wie die staatliche Führungsakademie (FüAk) in Landshut oder das Landesamt für Statistik, die u. a. die Weiterentwicklung von Onlineantragsverfahren und deren Bearbeitung zu ihren Aufgaben zählen, in die Entwicklung des Meldeportals involviert?	4
4.a)	Welcher zusätzliche bürokratische Aufwand entsteht für die Verwaltung durch die Umsetzung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes?	4
4.b)	Welche Kosten verursachen Entwicklung und Betrieb des Meldeportals?	4
4.c)	Wie stellt die Staatsregierung eine möglichst schlanke und unbürokratische Umsetzung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes für die bayerischen Tierhalter und Tierhalterinnen sicher?	4
5.a)	In welcher Form setzt sich Bayern dafür ein, eine länderübergreifend einheitliche Auslegung zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetz vorzulegen?	4
5.b)	Welche Vorschläge gibt es aus Bayern, um eine innerdeutsche Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden?	4
5.c)	Orientiert sich Bayern wie z. B. Niedersachsen am Kriterienkatalog, den die Vertreter der Wertschöpfungskette Schwein Ende 2023 erarbeitet und den Ländern als Empfehlung mit der Bitte um eine einheitliche Auslegung an die Hand gegeben hatten?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 05.09.2024

- 1.a) **Welches Staatsministerium, welche Abteilung, welches Landesamt oder welches Kontrollteam ist für die Entgegennahme der Mitteilung der Haltungseinrichtungen und die Erteilung der Kennnummer zuständig?**
- 1.b) **Falls die Federführung beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz liegt, aus welchen Gründen ist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hier federführend?**
- 1.c) **Wann wurde mit der Entwicklung und dem Aufbau des Meldeportals begonnen?**
- 2.a) **Welche Gründe verzögern den Aufbau des Meldeportals und führen dazu, dass die Meldefrist zum 1. August 2024 für die schweinehaltenden Betriebe nicht eingehalten werden kann?**
- 2.b) **Welche Gründe erlauben den zuständigen Verantwortlichen die Aussage, dass die nicht einzuhaltene Meldefrist aufgrund des noch nicht zur Verfügung stehenden Meldeportals keine Konsequenzen haben werde für die Tierhalterinnen und Tierhalter?**

Die Fragen 1 a bis 2 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Bayern soll das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) die zentrale Zuständigkeit für die Entgegennahme der Mitteilungen der Haltungseinrichtungen und die Erteilung der Kennnummern erhalten. Die hierfür erforderliche Zuständigkeitsvorschrift wird derzeit geschaffen.

Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) ist aufgrund seiner inhaltlichen Nähe zum Veterinär- und Lebensmittelrecht im Ressortbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz angesiedelt.

Hinsichtlich des Meldeportals in Bayern wurde entschieden, die vom Bundesland Niedersachsen entwickelte technische Lösung zu übernehmen. Das niedersächsische Meldeportal ist seit Juli 2024 in Betrieb.

Die nächste Stufe des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes, die verpflichtende Kennzeichnung von inländischen Lebensmitteln, die an Endverbraucher abgegeben werden, kommt erst zum 1. August 2025.

- 3.a) **In welcher Form und in welchem Umfang ist das IT-Dienstleistungszentrum des Freistaates Bayern (IT.DLZ) im Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung für die Entwicklung des Meldeportals verantwortlich?**

- 3.b) In welchem Umfang wurden externe Dienstleister zur Entwicklung des Meldeportals beauftragt?**
- 3.c) Sind nachgelagerte Behörden des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus wie die staatliche Führungsakademie (FüAk) in Landshut oder das Landesamt für Statistik, die u. a. die Weiterentwicklung von Onlineantragsverfahren und deren Bearbeitung zu ihren Aufgaben zählen, in die Entwicklung des Meldeportals involviert?**

Die Fragen 3 a bis 3 c werden gemeinsam beantwortet.

In Bayern wird das niedersächsische Meldeportal übernommen (vgl. Antwort zu den Fragen 1 a bis 2 b). Das LGL begleitet die erforderlichen Schritte zur Übernahme des Meldeportals in Bayern. Soweit es hierzu technisch erforderlich ist, wird das IT.DLZ durch das LGL eingebunden. Externe Dienstleister wurden nicht beauftragt. Nachgelagerte Behörden des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sind derzeit nicht involviert.

- 4.a) Welcher zusätzliche bürokratische Aufwand entsteht für die Verwaltung durch die Umsetzung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes?**
- 4.b) Welche Kosten verursachen Entwicklung und Betrieb des Meldeportals?**
- 4.c) Wie stellt die Staatsregierung eine möglichst schlanke und unbürokratische Umsetzung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes für die bayerischen Tierhalter und Tierhalterinnen sicher?**

Die Fragen 4 a bis 4 c werden gemeinsam beantwortet.

Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz des Bundes schafft in 43 neuen Paragraphen und 11 Anlagen umfangreiche neue Pflichten für Landwirte, Lebensmittelunternehmer und Behörden. Der bürokratische Umsetzungsaufwand durch diese neuen Vorgaben des Bundes wird für alle Beteiligten als nicht unerheblich eingeschätzt.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist bemüht, den Umsetzungsaufwand des neuen Bundesgesetzes für alle Beteiligten in Bayern so gering wie möglich zu halten.

Für Bayern fallen für die Nutzung des Meldeportals einmalige Kosten (anteilige Entwicklungskosten) in Höhe von 14.889,74 Euro und ab September 2024 laufende Betriebskosten in Höhe von 2.688 Euro monatlich an.

- 5.a) In welcher Form setzt sich Bayern dafür ein, eine länderübergreifend einheitliche Auslegung zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetz vorzulegen?**
- 5.b) Welche Vorschläge gibt es aus Bayern, um eine innerdeutsche Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden?**

5.c) Orientiert sich Bayern wie z.B. Niedersachsen am Kriterienkatalog, den die Vertreter der Wertschöpfungskette Schwein Ende 2023 erarbeitet und den Ländern als Empfehlung mit der Bitte um eine einheitliche Auslegung an die Hand gegeben hatten?

Die Fragen 5 a bis 5 c werden gemeinsam beantwortet.

Abstimmungen zwischen den Bundesländern finden auf Arbeitsebene bereits statt. Im Übrigen ist es Aufgabe des Bundes, die Vorgaben u. a. zu den einzelnen Haltungsförmern so konkret zu regeln, dass innerdeutsche Wettbewerbsverzerrungen ausbleiben.

Nachdem die Bundesregierung auch dazu bisher keine konkreten Vorschläge unterbreitet hat, erarbeitet das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gegenwärtig einen Kriterienkatalog für die einzelnen Haltungsförmern, um innerhalb Bayerns einen einheitlichen Vollzug dort zu gewährleisten, wo das TierHaltKennzG unbestimmt bleibt. Dabei fließen u. a. auch Erkenntnisse von anderen Bundesländern sowie Branchenvertretern mit ein.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.